

I. Nachtragssatzung

zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat die folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2004, in Kraft seit 03.04.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet in mindestens 9 Stimmbezirke ein.

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Inhaberinnen/Inhaber eines Stimm Scheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.“

2. In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Stimm Scheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist dies noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr möglich. Im Übrigen gilt § 19 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldbehörde gemeldeten Abstimmberechtigten. Verlegene Abstimm Berechtigte, die nach den Sätzen 1 und 2 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Der folgende neue Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Jeder Abstimm Berechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Bergisch Gladbach die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimm Berechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimm Berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen. Der folgende neue Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Ab Beginn der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“
4. Abs. 4 wird gestrichen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach Nr. 8 die folgende Nr. 9 angefügt:
„9. für den Fall, dass am Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, ebenfalls die Stichfrage.“
2. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins an die Stadt Bergisch Gladbach enthalten.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach Nr. 2 die folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. ggf. den Text der Stichfrage.“

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Vor dem Abstimmungsraum und in der Nähe des Abstimmungsgebäudes sind Unterschriftensammlungen oder Informationsstände, auch wenn sie nicht direkt in Zusammenhang mit der Abstimmung stehen untersagt.“

§ 14 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief erhält der Abstimmberechtigte
 - einen amtlichen weißen Stimmschein
 - einen farbigen amtlichen Stimmzettel
 - einen farbigen Stimmzettelumschlag
 - einen weißen Stimmbrief der an das Abstimmungsbüro der Stadt adressiert ist
 - eine Merkblatt
- (2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmungsberechtigte Person oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Abstimmberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den farbigen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Dieser farbige Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmschein in den weißen Stimmbrief gesteckt. Die Abstimmunterlagen müssen so rechtzeitig der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister übersandt werden, dass diese bis spätestens zum Tag des Bürgerentscheids um 16.00 Uhr dort eingehen.“

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

In Abs. 1 wird das Wort „Stimmumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Stimmbriefumschlag“ durch das Wort „Stimmbrief“ ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Stimmbriefumschlag“ durch „Stimmbrief“ und jeweils das Wort „Stimmumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Nummern 5 – 8 durch die folgenden Nummern 5 – 9 ersetzt:

- „5. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Stimmscheine enthält,
6. der Stimmbrief nicht einen gültigen mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Stimmschein enthält,
7. die/ der Abstimmberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
8. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
9. ein Stimmumschlag benutzt worden ist,
der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.“

§ 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV NW S. 300); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1 - 3, 13 - 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den _____

Lutz Urbach
Bürgermeister